

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6875**

Lübeck, 2026-08-16

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Fischergrube 44/8 – 23552 Lübeck

finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Finanzausschuss Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Herrn Vorsitzenden Christian Dirschauer
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Deutscher
Tierschutzbund**



Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fischergrube 44/8
23552 Lübeck
Tel: 0172 4538578
Fax: 0451 - 7022022

E-MAIL:
info@tierschutzbund-sh.de

INTERNET:
www.tierschutzbund-sh.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des kommunalen
Haushaltsrecht**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 20/4517
Änderungsantrag der Fraktion des SSW, Drucksache 20/4555

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem obigen Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

In § 84 Abs. 2 GO soll die Liste der kommunalen Grundinfrastruktur ausdrücklich um Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die im Auftrag oder zur Erfüllung der gesetzlichen Fundtierverwahrungspflicht der Kommunen tätig sind, ergänzt werden, und das unabhängig von deren Trägerschaft.

Tierheime erfüllen eine unverzichtbare Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Grundinfrastruktur-Liste des § 84 Abs. 2 GO-E vereint laut Begründung Bereiche, die „für die kommunale Daseinsvorsorge eine grundlegende Bedeutung“ haben. Der Begriff der Daseinsvorsorge ist dabei nicht auf klassische netzgebundene Infrastruktur (Wasser, Energie, ÖPNV) beschränkt, sondern erfasst jede Leistung, die für ein geordnetes Gemeinschaftsleben notwendig ist, vom Einzelnen nicht selbst sichergestellt werden kann und die der Markt nicht in ausreichendem Maße bereitstellt. Geprüft an diesem Maßstab erfüllt die Fundtierverwahrung die einschlägigen Kriterien in besonderer Dichte:

1) Gesetzliche Pflichtaufgabe ohne Abwahlmöglichkeit: Die Aufnahme und Verwahrung von Fundtieren ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen (Fundrecht i.V.m. der landesrechtlichen Fundtierrichtlinie). Wie bei Schulpflicht, Brandschutz oder Krankenversorgung kann sich eine Kommune dieser Aufgabe nicht entziehen, es liegt ein struktureller Gleichlauf mit den bereits gelisteten Bereichen vor.

BANKVERBINDUNG:
Sparkasse Lübeck
Konto Nr.: 160257002.
BLZ 23050101

IBAN:
DE98 2305 0101 0160 2570 02

Steuernummer: 20//290/81820
Finanzamt Kiel

Vereinsregister: **VR2635 KI**
Amtsgericht Kiel

2) Marktversagen als Kernmerkmal der Daseinsvorsorge: Anders als bei gewöhnlichen Dienstleistungen existiert für die Aufnahme von Fund- und Vewahrtieren kein funktionierender Markt: Niemand würde diese Leistung gewinnorientiert anbieten, da ihr regelmäßig kein zahlungsfähiger Auftraggeber gegenübersteht. Genau dieses Marktversagen – die öffentliche Hand muss einspringen, weil private Anbieter die Leistung nicht wirtschaftlich erbringen können – ist das klassische Definitionsmerkmal der Daseinsvorsorge, wie es auch bei Feuerwehr oder Rettungsdienst vorliegt.

3) Gefahrenabwehr- und Ordnungsfunktion, nicht bloß Tierschutz. Tierheime nehmen nicht nur zugelaufene Haustiere auf, sondern auch sichergestellte oder beschlagnahmte Tiere im Rahmen des Ordnungs- und Tierschutzvollzugs sowie umherstreunende Tiere, von denen Gefahren für den Straßenverkehr, die öffentliche Gesundheit (Zoonosen, Tierseuchen) und die öffentliche Sicherheit ausgehen können. Die Leistung dient damit unmittelbar der klassischen kommunalen Gefahrenabwehr; einer Kernaufgabe, die strukturell neben, nicht unter dem Tierschutzgedanken steht.

4) Vorhalteleistung mit Bezug zur Allgemeinheit. Wie Feuerwehr und Rettungsdienst muss auch ein Tierheim ständig Aufnahmekapazität vorhalten, ohne dass der konkrete Bedarf im Einzelfall planbar wäre. Jede Bürgerin und jeder Bürger können jederzeit selbst betroffen sein – als Halter eines entlaufenen Tieres ebenso wie als Finder eines verletzten Tieres. Diese jederzeitige, unspezifische Verfügbarkeit für die Allgemeinheit ist ein weiteres tragendes Merkmal klassischer Daseinsvorsorge-Einrichtungen.

5) Flächendeckende Erforderlichkeit unabhängig von der Haushaltslage. Fundtiere fallen unabhängig von der Kassenlage einer Kommune an. Insgesamt weist die Fundtierversorgung damit sämtliche Merkmale auf, die der Gesetzgeber bei den übrigen gelisteten Bereichen als ausschlaggebend ansieht: gesetzliche Unwählbarkeit, Marktversagen, Sicherheits- und Gesundheitsbezug, Vorhaltecharakter zugunsten der Allgemeinheit und Unabhängigkeit von der kommunalen Finanzlage. In der Zusammenschau ist die Einordnung als kommunale Grundinfrastruktur konsequenterweise anzunehmen.

Auf die Trägerschaft kommt es nach dem Zweck der Norm nicht entscheidend an. Zwar betreffen die bisher gelisteten Bereiche (Schulen, Kitas, Feuerwehrhäuser) vorwiegend Vermögen der Kommune selbst, wobei bei den privaten Tierheimen die Kommune nicht selbst Eigentümerin ist. Gleichwohl ist die Aufnahme von "privaten Tierheimen" vom Zweck der Gesetzesänderung gedeckt, denn:

- Entscheidend für die Einordnung als „Daseinsvorsorge“ ist nach ständiger Praxis nicht die Trägerschaft, sondern wessen Aufgabe tatsächlich erfüllt wird. Auch bei anderen Bereichen der Daseinsvorsorge hat sich die Aufgabenwahrnehmung durch private oder gemeinnützige Träger im Auftrag der öffentlichen Hand längst als Regelfall etabliert, ohne dass dies den Charakter als öffentliche Aufgabe in Frage stellt.
- Die Begründung selbst spricht ausdrücklich nicht nur von „Investitionen“, sondern auch von „Investitionsförderungsmaßnahmen“ (Begründung zu Nr. 2 und 3 Buchstabe a). Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass die privilegierten Kreditaufnahmen auch der Finanzierung von Zuwendungen an Dritte dienen können; also gerade nicht voraussetzen, dass die Kommune selbst Eigentümerin der geförderten Einrichtung wird.
- Das Land selbst behandelt Tierheime, die von als gemeinnützig anerkannten Tierschutzvereinen betrieben werden, bereits heute

funktional als Teil der öffentlichen Aufgabenerfüllung: Über bestehende Landes-Zuwendungsrichtlinien werden in Trägerschaft von Tierschutzvereinen stehende Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen gefördert, weil sie die kommunale Fundtiertieraufgabe übernehmen. Die Zuwendungsrichtlinien bestehen, auch wenn, seit 2025 im Landeshaushalt keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt werden. Es wäre widersprüchlich, diese Träger bei der Grundinfrastruktur-Regelung anders zu behandeln als bei der Förderpraxis.

Anders als bei Krankenhäusern, bei welchen der Gesetzesentwurf ausdrücklich nur „Krankenhäuser in kommunaler Hand“ erfasst, ist die Situation bei Tierheim zu bewerten, denn:

- Bei Krankenhäusern existiert eben anders als bei Tierheimen – noch eine relevante Zahl kommunal getragener Einrichtungen; die Formulierung grenzt dort tatsächlich zwischen kommunalen und rein privatwirtschaftlichen Klinikträgern ab, die gerade keine besondere kommunale Aufgabe wahrnehmen.
- Bei Tierheimen liegt der Fall anders: Praktisch kein Tierheim in Schleswig-Holstein wird von einer Kommune selbst betrieben. Würde man das Kriterium „kommunale Trägerschaft“ unverändert auf Tierheime übertragen, liefe die Norm in diesem Bereich vollständig leer – sie könnte ihren erklärten Zweck, die Erfüllung unverzichtbarer Pflichtaufgaben trotz angespannter Kommunalhaushalte zu sichern, hier von vornherein nicht erreichen.

Der denkbare Einwand, eine Öffnung für private Tierheime öffne die Tür für beliebige weitere Interessengruppen (Kultur-, Sport-, Sozialvereine), lässt sich durch eine eng formulierte Tatbestandsvoraussetzung entkräften: Die Forderung bezieht sich ausdrücklich nicht auf private Träger allgemein, sondern nur auf solche, die eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommune (die Fundtierversorgung) im Auftrag oder faktisch anstelle der Kommune erfüllen. Das Kriterium ist damit an eine bereits bestehende Rechtspflicht gekoppelt und lässt sich klar von freiwilligen kommunalen Zuwendungsbereichen abgrenzen.

Fazit: Die Tierheime setzen kommunale Pflichtaufgaben um und dienen dem Gemeinwohl. Sie gehören daher in die Grundinfrastrukturliste des geplanten § 84 Abs. 2 GO.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ellen Kloth

Vorsitzende